

2825 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. April 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983, sieht eine 36-stündige Wochenendruhe vor, in die der Sonntag zu fallen hat. Wird während des Wochenendes Arbeit geleistet, so tritt anstelle der Wochenendruhe eine 36-stündige Wochenruhe. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen nun die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über die Ruhezeit bei ausnahmsweise gestatteter Sonn- und Feiertagsarbeit den Vorschriften des Arbeitsruhegesetzes angepaßt werden. Der Dienstnehmerin ist in der der Sonntagsarbeit folgenden Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden und in der der Feiertagsarbeit folgenden Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe zu gewähren. Für Dienstnehmerinnen, die unter die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes fallen, soll diese Regelung daher auch nunmehr gelten, wenn die Dienstnehmerin sonst nicht vom Geltungsbereich des Arbeitsruhegesetzes erfaßt ist. Der Gesetzesbeschluß sieht vor, daß die gegenständliche Novelle zum Mutterschutzgesetz gleichzeitig mit dem Arbeitsruhegesetz am 1. Juli 1984 in Kraft treten soll.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Mai 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. April 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 05 15

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann